

**Abschluss- und Wiederholungsprüfung 2023 im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter
Einstellungsjahr 2020**

3. Prüfungsbereich: Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

	zu erreich. Punkte	Erst-korrekt	Zweit-korrekt	Prüfungsaussch.
<p>Kenn-Nummer:</p>				
<p>1. Es ist zu prüfen, ob Beschlussfähigkeit bestand.</p>	1			
<p>Nach § 55 Abs. 1 S. 1 ist die Vertretung beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p>	1			
<p>Die ordnungsgemäße Einberufung erfolgt gem. § 53 Abs. 4 KVG LSA. Für eine ordnungsgemäße Einberufung sind mehrere Voraussetzungen erforderlich.</p>	1			
<p>Nach § 53 Abs. 4 S. 1 KVG LSA erfolgen die Einberufungen durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem HVB. Vorsitzender der Vertretung ist nach § 36 Abs. 2 KVG LSA ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung. Vorliegend erfolgte die Einberufung jedoch durch den Bürgermeister als HVB und nicht durch den Vorsitzenden der Vertretung. Somit bereits hier keine ordnungsgemäße Einberufung.</p>	4			
<p>Die Einberufung erfolgt nach § 53 Abs. 4 S. 2 KVG LSA ferner schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte (Verhandlungsgegenstände) und Beifügung aller erforderlichen Unterlagen. Dies ist ordnungsgemäß erfolgt.</p>	2			
	(9)			

<p>Nach § 53 Abs. 4 S. 2 KVG LSA soll die Einberufung in angemessener Frist, mindestens jedoch 1 Woche vor der Sitzung erfolgen. Laut SV erfolgte die Einladung rechtzeitig und schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu der Sitzung.</p> <p>Darüber hinaus müssen auch alle Mitglieder eingeladen werden. Die Einladung von Horst Müller ist unterblieben. Dies stellt einen Ladungsmangel dar. Horst Müller hätte trotz seines Urlaubs über seine Heimatanschrift zur Sitzung eingeladen werden müssen.</p> <p>Die Sitzung der Vertretung wurde nicht ordnungsgemäß einberufen.</p> <p>Nach § 55 Abs. 1 2 KVG LSA ist bei einer Verletzung der Vorschriften über die Einberufung die Vertretung beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keines der fehlerhaft geladenen Mitglieder den Einberufungsfehler rügt.</p> <p>Nach § 37 Abs. 1 KVG LSA besteht die Vertretung der Stadt bei 18.000 Einwohnern aus 28 ehrenamtlichen Mitgliedern sowie dem Hauptverwaltungsbeamten (§ 36 Abs. 1 S. 2 KVG LSA). Insgesamt also aus 29 Mitgliedern.</p> <p>Allerdings sind nicht 29 Mitglieder, sondern nur 20 zuzüglich HVB, also 21 Mitglieder dort.</p> <p>Der Fehler kann damit nicht geheilt werden und die Beschlussfähigkeit liegt aufgrund der fehlerhaften Ladung nicht vor.</p> <p><i>Ob es eine Rüge gab oder nicht, ist unbeachtlich, da es bereits an der Anwesenheit der Mitglieder scheitert.</i></p>	<p>(9)</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>3</p> <p>1</p> <p>1</p>			
<p>2. Die Mitteilung des Ergebnisses der Beschlussfassung des Gemeinderats an Frau Grün könnte einen Verwaltungsakt nach § 35 Satz 1 VwVfG darstellen.</p>	<p>1</p> <p>(21)</p>			

<p><u>TB Behörde</u> - Behörde ist gemäß § 1 (4) VwVfG jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt - vorliegend hat der Bürgermeister der Gemeinde Seeburg gehandelt, dieser nimmt im Bereich der Abwasserbeseitigung eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung wahr und handelt als Vertreter gem. § 60 Abs. 2 KVG LSA - somit handelte eine Behörde</p>	(21)			
<p><u>TB hoheitliche Maßnahme</u> - Eine hoheitliche Maßnahme ist jede Entscheidung, die einen Erklärungsgehalt hat, welcher kraft hoheitlicher Gewalt vorgenommen wird. - Mit dem Schreiben wird der Antrag von Frau Grün auf Anschluss an die Abwasserbeseitigung abgelehnt, es handelt sich um eine einseitig verbindliche Anordnung. - Eine hoheitliche Maßnahme liegt vor, da Gundula Grün im Bereich der Abwasserbeseitigung in einem Über- und Unterordnungsverhältnis gegenüber der Gemeinde steht. <i>[Alternative und vertretbare Ansicht: Das Merkmal „hoheitlich“ geht im Merkmal „Gebiet des öffentlichen Rechts“ auf und hat daher keine eigenständige Bedeutung.]</i></p>	3			
<p><u>TB auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts</u> Erklärung anhand einer Abgrenzungstheorie: <i>[Es genügt, wenn der Prüfling sich für eine Theorie entscheidet und dies ausführlich begründet.]</i></p> <p>- a) Sonderrechtstheorie: Öffentliches Recht liegt vor, wenn es sich um Sonderrecht der Behörde handelt und die Rechtsnorm die Behörde zum Handeln berechtigt oder verpflichtet. - Die Rechtsnorm könnte sich aus der Satzung der Gemeinde Seeburg, die aufgrund § 78 Abs. 1 WG LSA erlassen wurde, ergeben, woraus die Behörde zum Ablehnen von Anträgen auf Abwasserbeseitigung berechtigt ist, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>- b) Subordinationstheorie: Öffentliches Recht liegt vor, wenn Frau Grün im Verhältnis zur Gemeinde Seeburg untergeordnet ist (Über-Unterordnungsverhältnis). - Frau Grün wird ihr Antrag abgelehnt, woraus sich ein rechtlicher Nachteil für sie ergibt, die Gemeinde untersagt ihr den Anschluss.</p>	(27)			

<ul style="list-style-type: none"> - Diesem Handeln der Behörde ist ein Über-Unterordnungscharakter zu entnehmen. - c) Interessentheorie: Hiernach liegt öffentliches Recht vor, wenn die streitentscheidende Norm überwiegend öffentlichen Interessen dient. - Das WG LSA und die darauf basierenden Satzungen der Gemeinden stellen auf den Schutz des öffentlichen Interesses ab, dass das Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird und hierbei keine Gefahr für die Gesundheit und die Umwelt entsteht. 	(27)			
<p>Es wurde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts gehandelt</p>	3			
<p><u>TB Regelung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Regelung ist jede Maßnahme, die ihrem Ausspruch nach auf die unmittelbare Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist. 				
<ul style="list-style-type: none"> - Im Sachverhalt wird Frau Grün eine Rechtsversagung in Form einer Ablehnung erteilt, somit eine Rechtsfolge. - Es liegt damit eine Regelung vor. 	3			
<p><u>TB Einzelfall</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Einzelfall im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG liegt unter anderem vor, wenn eine konkrete Entscheidung an eine individuelle Person gerichtet wird. 				
<ul style="list-style-type: none"> - Vorliegend wurde eine Ablehnung an die Individualperson Grün gesandt. - Ein Einzelfall liegt demnach vor. 	3			
<p><u>TB Außenwirkung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die beabsichtigten Rechtsfolgen müssen gegenüber einer außerhalb der Verwaltung stehenden Person eintreten. - Frau Grün steht als Inhaberin der Firma außerhalb der Verwaltung. - Das vorliegende Schreiben entfaltet somit Außenwirkung. 				
<p>Es sind alle Merkmale erfüllt. Es handelt sich beim vorliegenden Schreiben um einen Verwaltungsakt.</p>	1			
	(40)			

<p>3.</p> <p>Gem. § 37 Abs. 2 Satz 1 VwVfG gibt es keine schriftlichen Formvorschriften und ein Verwaltungsakt kann auch mündlich ergehen. Auch eine telefonische Mitteilung wäre ein mündlicher Verwaltungsakt.</p>	(40)			
<p>4.</p> <p>Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt mit seiner Bekanntgabe (vgl. § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG) wirksam. Entscheidend kommt es bei der Bekanntgabe darauf an, dass der Bescheid in den Herrschaftsbereich des Empfängers (Adressaten) gelangt und dass die Möglichkeit zur Kenntnisnahme besteht.</p> <p>Gem. § 41 Abs.2 VwVfG gilt ein schriftlicher VA, der im Inland zur Post gegeben wird, am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Aufgabe zur Post erfolgte am 16.03.2023, das Schreiben gilt daher am 19.03.2023 (Sonntag) als bekannt gegeben. Auf die tatsächliche Kenntnisnahme kommt es dagegen nicht an.</p> <p>Frau Grün hatte die Möglichkeit der Kenntnisnahme. Die Weigerung von Frau Grün, den Bescheid zu lesen, hat keine Auswirkung auf die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes. Das Schreiben wird somit am 19.03.2023 bekannt gegeben und entfaltet am 19.03.2023 entsprechend § 43 Abs. 1 seine Wirksamkeit.</p>	3 4 3			
<p>5.</p> <p>Die Gemeinde handelt bei der Abwasserbeseitigung im eigenen Wirkungsbereich (§ 5 KVG LSA). Nach § 5 Abs. 2 KVG LSA ist sie dabei an die Rechtsvorschriften gebunden.</p> <p>Die Gemeinde unterliegt der Kommunalaufsichtsbehörde als Rechtsaufsicht (§ 143 Abs. 2 KVG LSA) im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung (Beschlüsse, Satzungen, usw.)</p>	1 2 (56)			

Als Aufsichtsbehörde ist gem. § 144 Abs. 1 S.1 KVG LSA der Landkreis Bärde zuständig, da die Gemeinde Seeburg diesem Landkreis angehört.	(56) 2			
Die KAB hat ein Beanstandungsrecht und könnte den Beschluss nach § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA wegen des Ladungsmangels (Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats) beanstanden, dessen Aufhebung sowie eine neue Entscheidung über den Antrag von Gundula Grün verlangen.	2			
Weigert sich dann die Gemeinde Seeburg, so käme auch eine Ersatzvornahme nach § 148 KVG LSA in Betracht.	1			
Zwischensumme:	61			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	5			
Summe:	66			

Bewertungstabelle:

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	66,00		64,68	15	1 (sehr gut)
unter	64,68	bis	62,70	14	1 (sehr gut)
unter	62,70	bis	60,72	13	1 (sehr gut)
unter	60,72	bis	58,74	12	2 (gut)
unter	58,74	bis	56,10	11	2 (gut)
unter	56,10	bis	53,46	10	2 (gut)
unter	53,46	bis	50,82	9	3 (befriedigend)
unter	50,82	bis	47,52	8	3 (befriedigend)
unter	47,52	bis	44,22	7	3 (befriedigend)
unter	44,22	bis	40,92	6	4 (ausreichend)
unter	40,92	bis	36,96	5	4 (ausreichend)
unter	36,96	bis	33,00	4	4 (ausreichend)
unter	33,00	bis	29,04	3	5 (mangelhaft)
unter	29,04	bis	24,42	2	5 (mangelhaft)
unter	24,42	bis	19,80	1	5 (mangelhaft)
unter	19,80	bis	0,00	0	6 (ungenügend)